

SATZUNG

des Sportvereins

SV Eintracht Alesheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

a)

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Eintracht Alesheim e.V. und ist in dem vom Amtsgericht Ansbach geführten Vereinsregister unter VR 30367 eingetragen. Der Sitz ist in Alesheim, gegründet am 07.07.1961 (7.Juli 1961).

b)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein, wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze und des Vereinsheims sowie der Sport- und Spielgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vor- und ausgebildeten Übungsleitern

b)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d)

Bei Ausgaben bis 8000 Euro ist ein mit einfacher Mehrheit zu fassender Beschluss der Vorstandschaft erforderlich, über 8000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

e)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

g)

Bei Bedarf können Vereinsämter (Wahlämter) im Rahmen der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

h)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. a) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

i)

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

j)

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins bei Beauftragung durch die Vorstandschaft Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.; auch hier ist die Haushaltslage des Vereins maßgebend.

k)

Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz c) und d) auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 3 Mitgliedschaft

a)

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele und Aufgaben des SV Eintracht Alesheim anerkennt. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

b)

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Sportverein Eintracht Alesheim erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Vorstandschaft.

c)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

d)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Vorstandschaft ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Vereinsorgan, das den Ausschluss entschieden hat.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Vereinskassier
- d) Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 5)
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Vereinsjugendleiter
- d) dem Technischen Leiter
- e) zwei Revisoren, die an den Vereinssitzungen teilnehmen, aber kein Stimmrecht besitzen
- f) fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern für bestimmte Aufgabengebiete

Die Vorstandschaft tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben der Vorstandschaft ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Kalenderquartal jährlich statt.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der nur die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung ist durch Anschlag im Vereinsschaukasten, sowie durch Ortsanschlag bekannt zu geben. Zusätzlich kann die Einladung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie der Vorstandschaftsmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Amtsperiode zwei Revisoren, die die Kassenprüfung vornehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1. und 2. Vorstand müssen schriftlich gewählt werden, Abstimmungen durch Handzeichen genügen, wenn diese beantragt werden und sich kein Widerspruch ergibt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in das Vereinsprotokoll aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vereinsvorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet, über die Höhe und Fälligkeit dieses Beitrages sowie über die von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vereinsangehörige

Vereinsangehörige sind:

- a) Mitglieder vom 18. Lebensjahr an (Vollmitglieder)
- b) Jugendliche vom 14. Bis 18. Lebensjahr
- c) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
- d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Ehrungen

Ehrungen:

- a) Ehrenmitglieder können ernannt werden infolge besonderer Verdienste um den Verein, hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

b) Ehrennadeln werden verliehen:

- nach 10 jähriger Mitgliedschaft
- nach 25 jähriger Mitgliedschaft
- nach 40 jähriger Mitgliedschaft
- nach 50 jähriger Mitgliedschaft
- über sonstige Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu sportlichen und geselligen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Falls keine Bestimmungen getroffen werden, ist der 1. und 2. Vorsitzende Liquidator. Jeder vertritt allein.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Alesheim mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.